

Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen im Neubau

Überblick über die Fördermittel von Bund und Land

Energiesparmaßnahmen am Haus bringen eine Verbesserung der Wohnqualität, eine Wertsteigerung des Hauses und entlasten zudem Umwelt und Geldbeutel. Sie sind aber auch mit Investitionskosten verbunden. Ob diese Maßnahmen langfristig wirtschaftlich sind, kann nicht in jedem Fall eindeutig vorhergesagt werden, da die künftige Entwicklung der Brennstoffpreise nicht vorherzusehen ist. Tendenziell werden die Preise jedoch eher steigen, so dass Energiesparen auch finanziell interessant ist. In jedem Fall profitiert die Umwelt von diesen Maßnahmen, da mit der Energieeinsparung auch eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes verbunden ist. Dies ist der Grund für die öffentliche Hand, Energiesparmaßnahmen in privaten Haushalten durch Förderprogramme, finanziell zu unterstützen.

Die Förderung geschieht auf zwei Wegen: durch zinsvergünstigte Kredite oder durch Barzuschüsse. Bei fast allen Programmen muss vor Beginn der Maßnahmen ein Antrag gestellt werden. Mit der Maßnahme darf in der Regel erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen werden. Eine rückwirkende Förderung findet meist nicht statt. Eine Ausnahme macht hier das Programm Nr. 2.

Förderprogramme, die Zuschüsse in Form von Bargeld gewähren, dürfen in der Regel für die gleiche Maßnahme nicht mit anderen Barzuschussprogrammen kombiniert werden. Eine Kombination mit den Zinsprogrammen der KfW hingegen ist häufig möglich. Bei allen Förderprogrammen gibt es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Neben den hier aufgeführten Programmen, die auf Bundes- oder Landesebene existieren, gibt es auch in manchen Städten und Gemeinden oder bei Energieversorgern Förderprogramme, die meist auf einen kürzeren Zeitraum begrenzt sind. Einen aktuellen Überblick über diese Programme zu schaffen, übersteigt unsere Möglichkeiten. Ein Anruf bei der zuständigen Verwaltung oder dem Energieversorger ist ratsam und schafft Klarheit.

Die folgende Tabelle zeigt im Überblick, für welche Maßnahmen welche Programme interessant sind:

Maßnahme	Förderprogramm Nr.
Energiesparhäuser, Niedrigenergiehäuser	1, 2, 5, 6
Passivhäuser	1, 2, 5, 6
Wärmepumpen	1, 2, 5, 6
Solaranlagen (Wärme)	1, 2, 5, 6
Photovoltaik-Anlagen	4, 5, 6
Biomasseanlagen (Heizen mit Holz etc.)	1, 2, 5, 6
Lüftung mit Wärmerückgewinnung	1, 5, 6
Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	1, 3, 5

1. KfW-Programm „Ökologisch Bauen“	Seite 2
2. Förderprogramm „Erneuerbare Energien“ des BMU	Seite 3
3. Förderung von Mini-KWK-Anlagen	Seite 6
3.1. Impulsprogramm Mini-KWK-Anlagen	
3.2. Einspeisevergütung für Strom aus Mini-KWK-Anlagen	
4. Fördermittel für Photovoltaikanlagen	Seite 8
4.1 KfW-Programm „Solarstrom erzeugen“	
4.2 Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	
5. Förderung von Wohneigentum durch das Land Rheinland-Pfalz	Seite 9
6. Förderprogramm zur Energieeffizienz bei Neubauten	Seite 10

1. KfW-Programm „Ökologisch Bauen“

Was wird gefördert?

▪ Energiesparhäuser:

Der Antragsteller muss von einem *Sachverständigen* bestätigen lassen, dass

- sein **Energiesparhaus 60** einen **Jahres-Primärenergiebedarf von maximal 60 kWh pro m² Gebäudenutzfläche A_N** hat und dass der **spezifische Transmissionswärmeverlust die Anforderungen der Energieeinsparverordnung um mind. 30 % unterschreitet.**

oder

- sein **Energiesparhaus 40** einen **Jahres-Primärenergiebedarf von maximal 40 kWh pro m² Gebäudenutzfläche A_N** hat und dass der **spezifische Transmissionswärmeverlust die Anforderungen der Energieeinsparverordnung um mind. 45 % unterschreitet.**

Als *Sachverständiger* gilt hier ein in Bundesprogrammen zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 EnEV berechnete Person für die Aufstellung der Nachweise nach der Energieeinsparverordnung.

Der Jahres-Primärenergiebedarf und der spezifische Transmissionswärmeverlust ist nach den Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu ermitteln.

▪ Passivhäuser:

Ein Passivhaus muss einen Jahresheizwärmebedarf ≤ 15 kWh pro m² Wohnfläche (nach II. Berechnungsverordnung) und Jahr und einen Jahres-Primärenergiebedarf von nicht mehr als 40 kWh/m² und Jahr aufweisen. Passivhäuser sind mit dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) oder einem gleichwertigen Verfahren nach DIN EN 832 zu projektieren bzw. nachzuweisen und der Hausbank bei der Antragsstellung vorzulegen.

Weitere Informationen dazu gibt es beim Passivhausinstitut, Rheinstr. 44-46, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151/826990 oder unter www.passiv.de.

▪ Einbau von Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Nah-/Fernwärme bei Neubauten:

Dies sind insbesondere solarthermische Anlagen ggf. einschließlich der Installation eines Brennwertkessels, Biogasanlagen, automatisch beschickte Biomasse-Zentralheizungsanlagen, Holzvergaser-Zentralheizungen mit Leistungs- und Feuerungsregelung (mind. 90 % Wirkungsgrad), Wärmepumpen, Erdwärmeüberträger, Lüftungsanlagen sowie, Wärmeübergabestationen und Rohrnetz bei Nah- und Fernwärme, Einzelanlagen zur Wärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung (Blockheizkraftwerk, Brennstoffzelle). Es wird hierbei auch der Einbau von Heizungstechnik sog. bi- oder trivalenter Systeme finanziert (Heizungssysteme auf Basis zwei oder drei verschiedener Energieträger, z.B. Kombination von Brennwerttechnik mit Blockheizkraftwerk).

Bei der Heizungsinstallation ist stets ein hydraulischer Abgleich der Anlage¹ durchzuführen.

¹ Beim hydraulischen Abgleich werden die Druckverhältnisse und Volumenströme der Heizungsanlage eingestellt und angepasst, damit alle Heizkörper / -flächen entsprechend ihrer Größe und dem Wärmebedarf des zu beheizenden Raumes mit der erforderlichen Heizwassermenge versorgt werden.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt über zinsgünstige Darlehen, die direkt bei allen Banken beantragt werden können. **Der maximale Finanzierungsbetrag beträgt 50.000,- € je Wohneinheit.**

Die maximale Laufzeit beträgt 30 Jahre; dabei gibt es mindestens ein, maximal fünf tilgungsfreie Anlaufjahre. **Die unten angegebenen Zinskonditionen sind für die ersten 10 Jahre fest und werden anschließend neu festgelegt.** Eine frühzeitige Tilgung ist jederzeit möglich.

Energiesparhaus 40/Passivhaus:

Stand: 23.09.2008	10 Jahre Laufzeit 2 tilgungsfreie Jahre	20 Jahre Laufzeit 3 tilgungsfreie Jahre	30 Jahre Laufzeit 5 tilgungsfreie Jahre
Zinssatz <i>nominal</i>	3,95 %	4,15 %	4,25 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	4,01 %	4,22 %	4,32 %

Energiesparhaus 60/Heizungseinbau:

Stand: 23.09.2008	10 Jahre Laufzeit 2 tilgungsfreie Jahre	20 Jahre Laufzeit 3 tilgungsfreie Jahre	30 Jahre Laufzeit 5 tilgungsfreie Jahre
Zinssatz <i>nominal</i>	4,50 %	4,70 %	4,75 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	5,36 %	5,37 %	5,38 %

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich. Jedoch ist es nicht möglich den Heizungseinbau auf der Grundlage erneuerbarer Energien zusätzlich zu einem Energiesparhaus 40 oder 60 oder Passivhaus zu finanzieren.

Weitere Informationen gibt es bei der

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt,
Tel.: 01801/335577, www.kfw-foerderbank.de.

2. Förderprogramm „Erneuerbare Energien“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Was wird gefördert?

Das Förderprogramm unterscheidet zwischen der sogenannten **Basisförderung** und unterschiedlichen **Bonusförderungen**. Des Weiteren gibt es die sogenannte **Innovationsförderung** für besonders innovative Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien. (siehe Seite 6)

Allgemein werden Solarkollektoranlagen, Pellet- und Hackschnitzelanlagen bis 100 kW, Scheitholzvergaserkessel von 15-50 kW und effiziente Wärmepumpen bezuschusst. Neben dieser **Basisförderung** können im Rahmen der **Bonusförderung**, zusätzlich weitere Investitionszuschüsse beantragt werden für folgende Maßnahmen:

Bonusförderungen	Maßnahme
• Regenerativer Kombinationsbonus	Biomassekessel oder Wärmepumpe + Solaranlage
• Effizienzbonus	Nutzung von erneuerbaren Energien bei Gebäuden mit Neubauniveau und besser.
• Solarpumpenbonus	Hocheffiziente Solarkreiselpumpen (ECM-Pumpen mit permanent erregter EC-Motor Bauweise)
• Umwälzpumpenbonus	Hocheffiziente Umwälzpumpen in Heizungsanlagen, welche die freiwilligen Energielabels der Klasse A der Pumpenhersteller erfüllen.

Wie wird gefördert?

Die folgende tabellarische Übersicht des zuständigen Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (Bafa) stellt die einzelnen Fördermaßnahmen und Fördersätze der Basis- und Bonusförderung zusammenfassend dar.

Maßnahme	Förderung	Basisförderung					Kesseltauschbonus	Regenerativer Kombinationsbonus	Effizienzbonus	Solarpumpenbonus	Umwälzpumpenbonus
SOLAR Errichtung einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung bis max. 40 qm Kollektorfläche	60 € pro qm Kollektorfläche, mindestens 410 €					375 €	750 €	-		
	... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung bis max. 40 qm Kollektorfläche, zur solaren Kälteerzeugung oder zur Bereitstellung von Prozesswärme	105 € pro qm Kollektorfläche. Bei Flachkollektoren: Mind. 9 qm Kollektorfläche, mind. 40 l/qm Pufferspeichervolumen. Bei Röhrenkollektoren: Mind. 7 qm Kollektorfläche, mind. 50 l/qm Pufferspeichervolumen					750 €	750 €	Bei Gebäuden der Stufe 1: bis zu 1,5 x Basisförderung.	50 € je Pumpe	200 € je Heizungsanlage
	... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung auf Ein- und Zweifamilienhäusern mit mehr als 40 qm Kollektorfläche und einem Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/qm Kollektorfläche	105 € pro qm Kollektorfläche bis 40 qm + 45 € pro qm Kollektorfläche über 40 qm. Mindestvolumen des Pufferspeichers: 100 l/qm					750 €	750 €	Bei Gebäuden der Stufe 2: bis zu 2 x Basisförderung		
	Erweiterung einer bestehenden Solaranlage	45 € pro qm zusätzlicher Kollektorfläche					-	-	-	-	-
BIOMASSE Errichtung eines / einer luftgeführten Pelletofens von 8 kW bis 100 kW oder eines Pelletofens mit Wassertasche von 5 kW bis 100 kW	36 € pro kW, mindestens 1000 €					-				
	... Pelletkessels von 5 kW bis 100 kW	36 € pro kW, mindestens 2000 €					-		Bei Gebäuden der Stufe 1: Bis zu 1,5 x Basisförderung.		
	... Pelletkessels von 5 kW bis 100 kW mit neu errichtetem Pufferspeicher mit mind. 30l/kW	36 € pro kW, mindestens 2500 €					-	siehe Solar	Bei Gebäuden der Stufe 2: Bis zu 2 x Basisförderung		200 € je Heizungsanlage
	... Anlage zur Verfeuerung von Holzhackschnitzeln von 5 kW bis 100 kW mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	1.000 €					-				
	... Scheitholzvergaserkessels von 15 kW bis 50 kW	1.125 €					-				
WÄRMEPUMPE Errichtung einer Luft/Wasser-Wärmepumpe	... Errichtung einer Luft/Wasser-Wärmepumpe	<u>Neubau:</u> 5 € pro qm Wohn- oder Nutzfläche, max. 850 €; <u>Bestand:</u> 10 € pro qm Wohn- oder Nutzfläche, max. 1500 €					-				
	... Errichtung einer Wasser/Wasser oder einer Sole/Wasser-Wärmepumpe	<u>Neubau:</u> 10 € pro qm Wohn- oder Nutzfläche, max. 2000 €; <u>Bestand:</u> 20 € pro qm Wohn- oder Nutzfläche, max. 3000 €					-	siehe Solar			

Quelle: Internet: www.bafa.de. Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungkontrolle. Basis- und Bonusförderung im Marktanreizprogramm 2008, Ergänzt, Stand: Juni 2008

Die Bonusförderung wird zusätzlich zur Basisförderung gewährt. Effizienzbonus und Kombinationsbonus sind nicht miteinander kombinierbar, sondern alternativ zu beantragen. Der Kesseltauschbonus kann nur im Gebäudezustand bei einer Kesselerneuerung beantragt werden.

Die Förderung ist mit anderen öffentlichen Förderungen kumulierbar. Hierbei darf jedoch der gesamte Förderbetrag das Zweifache der hier gewährten Fördermittel nicht übersteigen. Werden diese Höchstgrenzen überschritten, wird der Zuschuss des Bundes soweit gekürzt, dass der Gesamtzuschuss den zweifachen Förderbetrag nicht übersteigt.

Technische Voraussetzungen:					
<ul style="list-style-type: none"> Solaranlagen: Ausstattung mit einem Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler, Mindestertrag von 525 kWh pro m² Kollektorfläche bei einem solaren Deckungsanteil von 40 % (Herstellernachweis, Prüfung nach DIN EN 12975). Solarkollektoren, welche die Prüfung nach DIN EN 12975 ab 2007 absolvieren, müssen das Prüfzeichen Solar Keymark (Fassung Version 8.00, Jan. 2003) tragen. Ab 2009 ist das Prüfzeichen Solar Keymark Fördervoraussetzung. Nicht gefördert werden: Schwimmbadabsorbermatten. 					
<ul style="list-style-type: none"> Biomasseanlagen: Die Biomasseanlagen haben einen Kesselwirkungsgrad² von mind. 89 % und bestimmte Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und staubförmige Emissionen einzuhalten. Scheitholzvergaserkessel sind nur mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW förderfähig. Es wird grundsätzlich empfohlen, sich vorab bei der Auswahl einer bestimmten Anlage darüber zu informieren, ob diese den Anforderungen der Förderrichtlinie entspricht. Das BAFA stellt auf seiner Internetseite Listen mit förderfähigen Anlagen als Download zur Verfügung. 					
<ul style="list-style-type: none"> Wärmepumpen: Zur Bestimmung der Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 ist bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ein Strom- u. Wärmemengenzähler und bei gasmotorisch angetriebenen Wärmepumpen ein Gas- und Wärmemengenzähler einzubauen. Weitere Vorschriften zur Ermittlung der Jahresarbeitszahl ist dem Text der Förderrichtlinie zu entnehmen. <u>Folgende Jahresarbeitszahlen sind mindestens einzuhalten:</u> <ul style="list-style-type: none"> – Gasmotorisch angetriebene Wärmepumpen: mind. 1,2 – Elektrisch angetriebene Wärmepumpen: <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Luft/Wasser-WP:</td> <td style="padding: 2px;">mind. 3,5</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Sole/Wasser-WP, Wasser/Wasser-WP:</td> <td style="padding: 2px;">mind. 4,0</td> </tr> </table> Es ist eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, welche die Einhaltung der Jahresarbeitszahlen umfasst und die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage und die gebäudespezifische Anpassung der Heizkurve bestätigt. 	Luft/Wasser-WP:	mind. 3,5	Sole/Wasser-WP, Wasser/Wasser-WP:	mind. 4,0	
Luft/Wasser-WP:	mind. 3,5				
Sole/Wasser-WP, Wasser/Wasser-WP:	mind. 4,0				
<ul style="list-style-type: none"> Effizienzbonus: alternativ zum Kombinationsbonus: Der Effizienzbonus kann bei der Errichtung von Solarkombianlagen (Warmwasser + Heizungsunterstützung) auf Wohngebäuden mit einer mindestens einem Neubau entsprechend hohen Dämmqualität, beantragt werden. Es gibt zwei Bonusstufen, welche wie folgt unterschieden werden: Stufe 1: Wohngebäude mit Baugenehmigung ab 01.01.1995 und einem Wärmedämmstandard mind. 30 % besser als der Neubaustandard. Stufe 2: Wohngebäude mit Baugenehmigung ab 01.01.1995 und einem Wärmedämmstandard mind. 45 % besser als der Neubaustandard. Als Nachweis ist der Energiebedarfsausweis des Gebäudes einzureichen. Weitere Voraussetzung ist der hydraulische Abgleich und die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage. 					
<p>Umwälzpumpen: Hocheffiziente Umwälzpumpen in Heizungsanlagen, welche die freiwilligen Energielabels der Klasse A der Pumpenhersteller erfüllen. Ein hydraulischer Abgleich des Heizungssystems ist Voraussetzung für diesen Bonus.</p>					

² Bei Holzpelletöfen feuerungstechnischer Wirkungsgrad

Innovationsförderung:

Der Innovationsbonus wird für folgende Vorhaben gewährt:

- Errichtung großer Solaranlagen von 20 bis 40 m² Kollektorfläche, auf Wohngebäuden mit mind. 3 Wohneinheiten.
- Ergänzende Maßnahmen zur Emissionsminderung (Staubabscheider, Abgaswäscher z.B.) oder Effizienzsteigerung (durch Brennwertnutzung) bei Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse bis 100 kW Nennwärmeleistung,
- besonders effiziente Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 4,7 im Neubaubereich

Für die Innovationsförderung gelten besondere Qualitätsanforderungen und Ausführungsbestimmungen, welche bei Bedarf den Informationen auf der Internetseite des zuständigen Bundesamtes für Ausfuhrkontrolle entnommen werden können.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Anträge sind innerhalb von 6 Monaten **nach** Installation und Betriebsbereitschaft der Anlage zu stellen.

Es sind nur Vorhaben förderfähig, die nicht vor dem 16.10.2006 begonnen wurden.

Die Antragstellung zur Innovationsförderung großer Solaranlagen hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

Weitere Informationen und Förderanträge sind erhältlich beim

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 433/434/435, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn

Telefon:06196/908-625 (Service-Telefon)

Internet: www.bafa.de, Info und zur Kontaktaufnahme per Mail.

3. Förderung von Mini-KWK-Anlagen

3.1 Impulsprogramm Mini-KWK-Anlagen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fördert seit dem 01.09.2008 kleine Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis 50 kW_{el.} (elektrische Leistung). Diese Mini-KWK-Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme bei etwa 30 % geringeren CO₂-Emissionen gegenüber der getrennten konventionellen Wärme- und Stromerzeugung.

Was wird gefördert?

Es wird die Errichtung von Mini-KWK-Anlagen bis einschließlich 50 kW_{el.} gefördert.

Für eine Basisförderung sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Die Anlagen müssen nach dem Wärmebedarf (wärmegeführt) ausgelegt sein.
- Einhaltung der Anforderungen der TA-Luft.
- Übertreffen der Anforderungen der EU-Richtlinie für KWK-Kleinstanlagen, d. h. mindestens 10 % Primärenergieeinsparung und einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 80 %.
- Fabrikneue Anlagen aus der Serienanfertigung.
- Sie müssen einen integrierten Stromzähler haben.
- Abschluß eines über den Hersteller angebotenen Vollwartungsvertrag.
- Die Anlage wird außerhalb eines Gebietes mit Fernwärmeversorgung überwiegend aus KWK-Anlagen errichtet.

Anlagen mit besonders geringen Schadstoffemissionen wird darüberhinaus eine **Bonusförderung** gewährt. Diese Anlagen müssen die Anforderungen der TA-Luft für NO_x und CO um mind. 50 % unterschreiten.

Das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht auf seiner Internetseite eine Liste förderfähiger Anlagen.

Wie wird gefördert?

Es werden in Abhängigkeit von der elektrischen Leistung und der Vollbenutzungsstunden der Anlage feste Zuschüsse gewährt. Der Förderbetrag ermittelt sich aus der Summe der Beträge aus Basis- und Bonusförderung und einem Faktor für die Vollbenutzungsstunden der Anlage.

In folgender Tabelle sind Basis- und Bonusförderung nach Leistungsbereich aufgeführt:

Basisförderung:	
bis max. 4 kW _{el}	1.550 € je kW _{el}
ab 4 bis max. 6 kW _{el}	775 € je kW _{el}
ab 6 bis max. 12 kW _{el}	250 € je kW _{el}
ab 12 bis max. 25 kW _{el}	125 € je kW _{el}
ab 25 bis max. 50 kW _{el}	50 € je kW _{el}
Bonusförderung	
bis max. 12 kW _{el}	100 € je kW _{el}
ab 12 bis max. 50 kW _{el}	50 € je kW _{el}

Der **Faktor für die Vollbenutzungsstunden f(Vbh)** ergibt sich aus den berechneten, geplanten Vollbenutzungsstunden (Vbh) lt. Antrag und dem Zielwert von 5.000 h pro Jahr.

$f(Vbh) = Vbh / 5.000 [h/a]$. Liegen die Vollbenutzungsstunden über dem Zielwert, ist der Faktor = 1.

Die Gesamtförderung ist gleich der Summe von Basis- und ggf. Bonusförderung multipliziert mit dem Faktor für die Vollbenutzungsstunden.

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ist möglich, das heißt, es können zusätzlich Fördermittel aus anderen Förderprogrammen von Bund und Land in Anspruch genommen werden, soweit das doppelte der Förderung aus diesem Förderprogramm nicht überschritten werden. Bei Unternehmen sind daneben die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen zu beachten.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung muß vor Vorhabensbeginn erfolgen. Zuständige Behörde ist das BAFA.

Weitere Informationen und Förderanträge sind erhältlich:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn

Telefon:06196/908-336

E-Mail: mini-kwk@bafa.bund.de

Internet:

www.bafa.de,

[www. bmu.de/klimaschutzinitiative](http://www.bmu.de/klimaschutzinitiative) (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit)

3.2 Einspeisevergütung für Strom aus Mini-KWK-Anlagen

Der Stromnetzbetreiber zahlt nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für eingespeisten KWK-Strom einen Grundpreis sowie einen KWK-Zuschlag an den Anlagenbetreiber.

Der Grundpreis ist zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gilt als „üblicher Preis“ der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig (Internet: <http://www.eex.com/de/>).

Der Zuschlag ist für die Dauer von 10 Jahren festgelegt und beträgt für Anlagen bis 50 kW_{el}, die bis zum 31.12.2008 in Dauerbetrieb genommen werden 5,11 ct pro kWh. Die Anlage muß für die Zahlung des Zuschlags durch das BAFA zugelassen sein.

Weitere Information hierzu: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Alfred Smuck

Referat 432 –Kraft-Wärme-Kopplung-, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn

Telefon:06196/908-437, Fax: 06196/908-11437



4. Fördermittel für Photovoltaikanlagen

4.1 KfW-Programm „Solarstrom erzeugen“

Was wird gefördert?

Die Errichtung, Erweiterung oder Erwerb von Photovoltaik-Anlagen. Der Erwerb eines Anteils an einer Photovoltaik-Anlage im Rahmen einer GbR (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) ist ebenfalls förderfähig.

Wie wird gefördert?

Im Rahmen dieses Programms erfolgt die Förderung über zinsgünstige Darlehen, die direkt bei allen Banken beantragt werden können. Der Kreditbetrag beläuft sich auf maximal 50.000 €.

Die maximale Laufzeit beträgt 20 Jahre; dabei gibt es mindestens ein, maximal drei tilgungsfreie Anlaufjahre. Der Zinssatz kann für 5 oder 10 Jahre festgeschrieben werden.

Die unten angegebenen Zinskonditionen sind für die ersten 10 Jahre fest und werden anschließend neu festgelegt. Eine frühzeitige Tilgung ist jederzeit möglich.

Stand: 23.09.2008	10 Jahre Laufzeit, 2 tilgungsfreie Jahre	20 Jahre Laufzeit, 3 tilgungsfreie Jahre
Zinssatz <i>nominal</i>	4,60 %	4,85 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	5,47 %	5,53 %

Die Mitfinanzierung der in diesem Programm geförderten Anlage aus anderen KfW-Programmen ist nicht möglich. Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist möglich.

Weitere Informationen gibt es bei der

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt,
Tel.: 01801/335577, www.kfw-foerderbank.de

4.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Was wird wie gefördert?

Photovoltaikanlagen

Pro kWh erzeugtem Strom bekommt man 20 Jahre lang:

- bei Anlagen bis 30 kW, die auf dem Gebäudedach montiert sind: **46,75 Ct**
- bei Anlagen bis 30 kW, die auf der Außenwand montiert sind: **51,75 Ct**
- bei Anlagen ab 30 kW betragen die Vergütungssätze: **44,48 Ct**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz verpflichtet alle Stromnetzbetreiber in Deutschland, ökologisch erzeugten Strom abzunehmen und entsprechend den Vorgaben im Gesetz zu vergüten.

Steuervorteile

Wenn sich der Anlagenbetreiber beim Finanzamt als umsatzsteuerpflichtiger „Unternehmer“ registrieren lässt, bekommt er die Mehrwertsteuer, die er selbst an den Lieferanten der Anlage zahlen muss, vom Finanzamt zurückerstattet (Vorsteuererstattung). Gleichzeitig muss für den Erlös aus dem Anlagenbetrieb – die Vergütung pro kWh – Mehrwertsteuer abgeführt werden. Diese Mehrwertsteuer muss jedoch der Stromnetzbetreiber dem Anlagenbetreiber zusätzlich zu der Vergütung pro kWh zahlen, so dass hierdurch kein Verlust entsteht.

Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung können die Herstellungskosten (netto) über die Nutzungsdauer von 20 Jahren als Betriebsausgaben abgeschrieben werden. Solange die Verluste - inkl. Betriebskosten wie Versicherung und Zählergebühr - aus dem Anlagenbetrieb höher als die Erlöse sind, kann die Differenz daraus steuermindernd geltend gemacht werden. Wenn dieses Verhältnis zugunsten der Erlöse kippt, muss für die Gewinne ebenso wie für die übrigen Einkünfte Einkommenssteuer gezahlt werden. Erfahrungsgemäß ist die Gesamtbilanz über 20 Jahre jedoch positiv für den Anlagenbetreiber.

Die Kombination aus Erneuerbare-Energien-Gesetz und Steuergesetzgebung führt dazu, dass eine Photovoltaikanlage über einen längeren Zeitraum betrachtet zu einem positiven Betriebsergebnis führt.



5. Förderung von Wohneigentum durch das Land Rheinland-Pfalz

Was wird gefördert?

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung in Rheinland-Pfalz fördert das Land den Kauf bzw. den Neubau von Wohneigentum sowie Ausbau, Umwandlung, Umbau und Erweiterung vorhandener Gebäude – dazu zählen auch Energiesparhäuser, Niedrigenergiehäuser und Passivhäuser.

Wer wird gefördert?

Das Förderangebot richtet sich an Haushalte, die bestimmte Einkommensgrenzen einhalten. Die Höhe der Einkommensgrenzen sind gestaffelt nach Haushaltsgröße/Personenzahl.

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze		Einkommensgrenze zuzüglich 30 %	
	Einkommensgrenze	hochgerechnete Einnahmen	Einkommensgrenze	hochgerechnete Einnahmen
	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Erwachsener	12.000	18.063	15.600	23.206
2 Erwachsene	18.000	26.634	23.400	34.349
2 Erwachsene u. 1 Kind	22.600	33.206	29.380	42.891
1 Erwachsener u. 2 Kinder	23.100	33.920	30.030	43.820
2 Erwachsene und 2 Kinder	27.200	39.777	35.360	51.434

Quelle: www.lth-rlp.de (Auszug)

Wie wird gefördert?

Förderung durch zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen:

Im so genannten Hausbankenverfahren übernimmt das Land Rheinland-Pfalz einen Teil der Zinsbelastung. Die zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen sind bei der Hausbank zu beantragen und haben eine Laufzeit von 15 Jahren.

Konditionen:

Darlehensbetrag und Zinskonditionen sind von der Personenanzahl und vom Einkommen abhängig:

Einkommen	Darlehens-Grundbetrag	Zinssatz
Mehr als 20 % unter der Einkommensgrenze	8.000 € pro Person	2,25 % in den ersten 10 J. 3,50 % in den restlichen 5 J.
Innerhalb der Einkommensgrenze	6.000 € pro Person	2,50 % in den ersten 10 J. 3,50 % in den restlichen 5 J.
Bis max. 30 % über der Einkommensgrenze	5.000 € pro Person	3,80 % in den ersten 10 J. 5,0 % in den restlichen 5 J.

Die Grundbeträge erhöhen sich für jedes Kind um 2.000 €, in Haushalten mit einem Einkommen von mehr als 20 % unter der Einkommensgrenze um 4.000 €.

Bei Bauvorhaben in Gemeinden der Mietenstufe 4 und höher, sowie in Gemeinden der Mietenstufe 3 mit mind. 30.000 Einwohnern³ erhöht sich der Förderbetrag um zusätzlich 6.000 €.

Die Antragstellung erfolgt über die Hausbanken bei der Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz. Die Einhaltung der Einkommensgrenzen prüfen und bestätigen die zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltungen.

³ Dies sind Alzey, Bad Kreuznach, Frankenthal, Ingelheim, Kaiserslautern, Koblenz, Landau, Ludwigshafen, Mainz, Neustadt/W., Neuwied, Speyer, Trier, Worms und Gemeinden des Landkreises Mainz-Bingen.

Weitere Informationen gibt es bei

Förderstellen der Stadt- und Kreisverwaltungen.

LTH Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz, Löwenhofstraße, 55098 Mainz, Tel. 06131/13-01; Internet: www.lth-rlp.de.

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Referat 4512, Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz, Tel. 06131/16-4268. Kostenlose Broschüre: zu bestellen unter Tel. 06131/16-4392 oder im Internet: www.fm.rlp.de.

6. Förderprogramm für hochenergieeffiziente Gebäude in Rheinland-Pfalz

Was wird gefördert?

Es wird der Neubau besonders energieeffizienter Wohngebäude als Energiegewinn- oder Passivhäuser gefördert. Nichtwohngebäude werden im Einzelfall geprüft.

Die über dieses Pilotprojekt der Landesregierung bezuschußten Bauvorhaben werden im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitforschung ausgewertet und deren Ergebnisse sollen veröffentlicht werden.

Fördervoraussetzungen:

• **für Energiegewinngebäude:**

Die sogenannten Energiegewinngebäude haben einen **Jahresprimärenergiebedarf von weniger als 40 kWh/m²** einzuhalten. Ausserdem ist der nach Energieeinsparverordnung einzuhaltende Höchstwert des **Transmissionswärmeverlustes H_T´ um mindestens 45 %** zu unterschreiten.

Es ist eine Photovoltaikanlage zu installieren, für die ein mindestens dem Energiebedarf entsprechender Ertrag prognostiziert wird.

• **für Passivhäuser:**

Hier ist als Heizwärmebedarf ein Energiekennwert von **weniger als 15 kWh/m² und Jahr** nachzuweisen (nach Passivhaus Projektierungspaket 2007, PhPP 2007).

Als Nachweis zur Luftdichtigkeit des Gebäudes ist außerdem eine Blower-Door-Messung durchzuführen. Bei einer Druckdifferenz von 50 Pascal (n₅₀-Wert) ist eine Luftwechselrate von maximal 0,6/h beim Passivhaus bzw. 1,5/h bei Energiegewinnhäusern einzuhalten.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. **Die Zuschüsse betragen für**

<u>Energiegewinn- und Passivhäuser:</u>	
▪ Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser	50 € je m ² Wohnfläche, maximal 5.000 € je Objekt.
▪ Mehrfamilienhäuser	25 € je m ² Wohnfläche, maximal 2.500 € je Wohneinheit und maximal 25.000 € je Objekt.

Mögliche Zuschläge zu den obigen Förderzuschüssen:

<u>Für Innovative Lösungen:</u>	
Besonders innovative Konzepte, auch mit Einsatz noch wenig verbreiteter Technik, können zusätzlich Zuschläge beantragen:	30 % der förderfähigen Kosten,
▪ Ein- u. Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser	<u>Inklusive obiger Grundförderung:</u>
▪ Mehrfamilienhäuser	▪ max. 10.000 € pro Objekt.
	▪ max. 5.000 € je Wohneinheit und max. 50.000 € je Objekt.

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ist möglich, das heißt, es können zusätzlich Fördermittel aus anderen Förderprogrammen von Bund und Land in Anspruch genommen werden.

Anträge sind vor Vergabe und Beginn der Maßnahmen zu stellen und an die

EffizienzOffensive Energie Rheinland-Pfalz (EOR) e.V.
Paul-Ehrlich-Straße, Gebäude 29
67663 Kaiserslautern

zu richten.

Zuständige Behörde (Bewilligungsbehörde) ist das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Weitere Informationen, Förderrichtlinien und Antragsvordrucke:

EffizienzOffensive Energie Rheinland-Pfalz (EOR) e.V. Anschrift siehe oben.
Telefon-Hotline (Mo – Fr von 10 bis 12 Uhr) 0631/342 88 444.
Internet: www.eor.de, Email: info@eor.de

Weitere Informationen

Bei weiteren Fragen zum Thema Energie beraten wir Sie telefonisch unter der Rufnummer **01805 607560 20 (14 ct pro Minute aus dem Netz der Deutschen Telekom. Aus den Mobilfunknetzen gelten die Tarife des jeweiligen Anbieters.)** montags und donnerstags von 9-12 Uhr und 13-16 Uhr.
Persönliche Beratung bietet die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. nach Terminvereinbarung an 40 Standorten an.

In den folgenden Städten bietet die Verbraucherzentrale **Energieberatung** in ihren Verbraucherberatungsstellen an.

Verbraucherberatung Kaiserslautern, Fackelstr. 22, 67655 Kaiserslautern

Fax: 0631/92845, E-Mail: vb-kl@vz-rlp.de

Öffnungszeiten: Mo 10.00 – 15.00; Mi 10.00 – 13.00 Uhr, Do 14.00 – 18.00 Uhr

Terminvereinbarung Mo, Mi, Do 9.00 – 11.00 Uhr, Mo u. Mi 15.00-17.00 Uhr unter der Rufnummer 0631-92881

Verbraucherberatung Koblenz, Pfulgasse 11, 56068 Koblenz

Fax: 0261/36219, E-Mail: vb-ko@vz-rlp.de

Öffnungszeiten: Mo, Mi 10.00 – 15.00 Uhr, Do 10.00 – 13.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr

Terminvereinbarung Mo, Mi, Do 9.00 – 11.00 Uhr, Mo u. Mi 15.00-17.00 Uhr unter der Rufnummer 0261-12727

Verbraucherberatung Ludwigshafen, Bahnhofstr. 1, 67059 Ludwigshafen

Fax: 0621/513693, E-Mail: vb-lu@vz-rlp.de

Öffnungszeiten: Mo, Mi 10.00 – 15.00 Uhr, Do 10.00 – 13.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr

Terminvereinbarung Mo, Mi, Do 9.00 – 11.00 Uhr, Mo u. Mi 15.00-17.00 Uhr unter der Rufnummer 0621-512145

Verbraucherberatung Mainz, Gymnasiumstr. 4, 55116 Mainz

Fax: 06131/284825, E-Mail: vb-mz@vz-rlp.de

Öffnungszeiten: Mo, Mi 10.00 – 15.00 Uhr, Do 10.00 – 13.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr

Terminvereinbarung Mo, Mi, Do 9.00 – 11.00 Uhr, Mo u. Mi 15.00-17.00 Uhr unter der Rufnummer 06131-284820

Verbraucherberatung Pirmasens, Ringstr. 66, 66953 Pirmasens

Fax: 06331/66168, E-Mail: vb-ps@vz-rlp.de

Öffnungszeiten: Mo 10.00 – 15.00; Mi 10.00 – 13.00 Uhr, Do 14.00 – 18.00 Uhr

Terminvereinbarung Mo, Mi, Do 9.00 – 11.00 Uhr, Mo u. Mi 15.00-17.00 Uhr unter der Rufnummer 06331-12160

Verbraucherberatung Trier, Fleischstr. 77, 54290 Trier

Fax: 0651/49088, E-Mail: vb-tr@vz-rlp.de

Öffnungszeiten: Mo, Mi 10.00 – 15.00 Uhr, Do 10.00 – 13.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr

Terminvereinbarung Mo, Mi, Do 9.00 – 11.00 Uhr, Mo u. Mi 15.00-17.00 Uhr unter der Rufnummer 0651-48802

In folgenden Orten bietet die Verbraucherzentrale Energieberatung in örtlichen Verwaltungsgebäuden an: **Andernach, Altenkirchen, Bad Bergzabern, Bad Ems, Bad Hönningen, Bad Kreuznach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Bad Sobernheim, Bernkastel-Kues, Betzdorf, Bingen, Birkenfeld, Bitburg, Cochem, Daaden, Dahn, Daun, Diez, Gerolstein, Hachenburg, Hermeskeil, Idar-Oberstein, Kandel, Kirchen, Kirchheimbolanden, Landau, Mayen, Montabaur, Morbach, Neuwied, Prüm, Saarburg, Schönenberg-Kübelberg, Simmern, Speyer, Traben-Trarbach, Waldmohr, Westerburg, Wittlich, Wörth, Worms, Zweibrücken.** Terminvereinbarung in diesen Orten ist direkt über die jeweilige Verbandsgemeinde möglich. Die Anschriften und

Telefonnummern erhalten Sie unter der Rufnummer **01805 607560 20 (14 ct pro Minute aus dem Netz der Deutschen Telekom. Aus den Mobilfunknetzen gelten die Tarife des jeweiligen Anbieters.)** montags und donnerstags von 9-12 Uhr und 13-16 Uhr.
Telefax 06131/28 48 13, E-Mail energie@vz-rlp.de.
Sie erhalten die Anschriften auch gegen Einsendung eines mit 0,55 € frankierten Rückumschlags an folgende Adresse:
Verbraucherzentrale RLP e.V., Postfach 4107, 55031 Mainz

Stand: 9/2008

Herausgeber:

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., Ludwigsstr. 6, 55116 Mainz
Telefon 06131/2848-0, Telefax: 06131-284866
e-Mail: info@vz-rlp.de
Internet: www.vz-rlp.de

Copyright: Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Wir behalten uns alle Rechte vor, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil dieses Merkblattes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Publikation darf ohne Genehmigung des Herausgebers auch nicht mit (Werbe-) Aufklebern o.ä. versehen werden. Die Verwendung des Merkblattes durch Dritte darf nicht zu absatzfördernden Maßnahmen geschehen oder den Eindruck der Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. erwecken.

Alle Angaben ohne Gewähr.